

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

2. Soll das Handwerk bei gleicher Strafe zu den Fest- und Quatemberzeiten während des Jahres in der Kirche 8 Kerzen anzünden, samt Brüdern und Schwestern dem Gottesdienste beiwohnen, Gott ihr Gebet für Lebendige und Abgestorbene aufopfern, wie das bei den Bruderschaften der Brauch ist.

3. Wollte sich jemand, so das Brauhandwerk erlernt hat, als Mitmeister einverleiben lassen, so soll er in die Lade 6 Gulden und 4 Pfund Wachs, nicht weniger auch das Meistemahl, massen es an allen Orten gebräuchig ist, oder nach seiner Wahl auch 30 Gulden bezahlen; begehrt aber irgend eine Person, sich in die Bruderschaft einzukaufen, so erlegt sie 1 Pfund Wachs und $\frac{1}{4}$ Wein beim Zechmeister, die es dann dem Handwerk ordentlich verrechnen, und gibt 1 Kreuzer in die Büchse zu jedem Quatember, an welchem auch jeder Mitmeister des Brauhandwerkes seine Auflegroschen in die Lade reicht.

4. Wenn im Brauhandwerke ein Lehrjunge aufgedingt wird, so soll er in die Lade 12 Gulden in Geld samt einem Viertel Wein, dann beim Ledigzählen gleichfalls soviel, es wäre denn eines Meisters Sohn, dann nur 8 Gulden, samt dem Viertel Wein jedesmal erlegen; die Lehrzeit ist unablässig auf 2 Jahre bestimmt.

5. Begehrt jemand von wegen des Handwerkes eine Zusammenkunft, so bezahlt alsbald der begehrende Teil einen „Sechter“ Wein, wie es auch bei anderen Handwerkszünften Herkommen ist.

6. Hat jemand, der das Brauhandwerk nicht erlernt hat, eine „gebräuchige“ Braustätte erheiratet oder ererbt, so soll er in die Lade anfangs 6 Gulden und 4 Pfund Wachs, dann wieder dem Handwerke 50 Gulden und alle Quatember 2 Kreuzer erlegen, das Handwerk mit ehrlichen Knechten betreiben und keinen Lehrjungen aufzudingen Macht haben.

7. Wer Bier zapfelt oder zu zapfeln begehrt, ist schuldig, ob er das Handwerk erlernt habe oder nicht, sich zuvor beim Brauhandwerke mit 2 Gulden 30 Kreuzer und 1 Pfund Wachs einzukaufen und sich quatemberlich mit 2 Kreuzer Aufleggeld einzustellen.

8. So einer den andern bei versammelten Handwerk mit verbotenen Worten betastet oder sonst sich unbescheidenlich benimmt, erlegt zur Strafe in das Handwerk 1 Pfund Wachs.

9. Sind bei irgend einer Angelegenheit die Stimmen im Handwerk geteilt, so hat in solchen Fällen die ordentliche Obrigkeit zu entscheiden, damit Unordnung, Zank und Hader verhütet werde.